

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 5. Karlsruhe, den 10. Juli 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch = kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 5. **Karlsruhe**, den 10. Juli **1861.**

(Fortsetzung der fünften Sitzung vom 13. Juni 1861.)

Mühlhäuser fährt fort: Wohl lassen sich die Gebiete von Staat und Kirche nicht als völlig gesonderte unterscheiden, aber fremde Grundsätze, die keine Heimath in der Kirche haben, dürfen die einheimischen nicht verdrängen, etwas dieser Art aber findet statt, wenn in der Generalsynode der Oberkirchenrath der Gemeinde gegenübersteht, wie das Ministerium den Steuer bewilligenden Ständen, oder wenn zur Wahl in die Generalsynode ein eigener Wahlkörper gebildet wird, der die Diözesansynode völlig ignoriert. Der Bericht hat zwar Seite 6 darauf hingewiesen, daß die Konstitialverfassung nur die Uebertragung der damaligen politischen Regierungsverfassung war. Entweder enthält dieser Satz nur eine Thatsache, oder ein Lob oder einen Tadel; vermuthlich nur das erste, vielleicht aber auch das dritte. Wollen wir nun denselben Fehler begehen und den jetzigen Konstitutionalismus als Kirchenverfassung umprägen? Ich behalte mir vor, bei der Diskussion im Einzelnen noch auf Einiges andere hinzuweisen, was dem Wesen der Kirche fremdartig ist, z. B. über die Art der Feststellung der Vertretung für die Generalsynode, die durchgehende Scheidung zwischen Geistlichen und Weltlichen, als ob wir hier zwei Stände mit gesonderten In-

teressen vor uns hätten. Man kann es sicher nicht Freiheit der Kirche nennen, wenn noch nicht erprobte, Allem, was bisher Geltung hatte, widerstreitende Ideen ein Ersatz sein sollen für die presbyteriale, synodale Verfassung, die aus der Kirche selbst hervorgegangen, einer Weiterbildung fähig ist, wie dies die schottische Kirche zeigt. So finde ich weder das Prinzip der organischen Gliederung noch das der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche überall folgerichtig durchgeführt. Ich siehe innerhalb des Entwurfs, aber ich will eine noch vollständigere Ausgestaltung der Verfassung nach den ihr zu Grunde liegenden Grundsätzen. Behalten wir dieses im Auge, so erhalten wir nicht bloß ein in sich geschlossenes Verfassungswerk, sondern wir werden in Wahrheit die Kirche aufbauen und unser Bau wird die Probe halten.

Gräben er: Vor Allem muß ich dem Berichterstatter meine dankbare Freude über die objektive ruhige Haltung des vorliegenden Berichts aussprechen, wie auch darüber, daß die Vertreter der Kirchenregierung nicht auf dem Standpunkt stehen werden, der vorhin als der allein richtige bezeichnet wurde, als sei das konsistoriale und presbyteriale Element völlig unter uns aufgegeben. Von dieser historischen Grundlage aus wird sich gewiß etwas dem Bedürfnisse der Kirche Entsprechendes zu Stande bringen lassen.

Es ist derselbe Gedanke im Vorwort wie im Kommissionsbericht ausgesprochen worden, daß es sich bei diesem Entwurfe nicht um Glauben, Lehre, Kultus, Sitte, um diese theuersten Güter des Menschen handle, sondern eben um die Verfassung. Aber wenn die Verfassung Anspruch macht auf Beständigkeit, so kann sie einen Einfluß auf jene Güter nicht aufgeben. Wie das gesammte Leben eines Volkes von seiner Verfassung abhängt, so ist auch das christliche, kirchliche Leben von dem Geiste der Verfassung beeinflusst. Darum ist es nöthig, allen Gefahren vorzubeugen. Auch der Staat verlangt Bürgschaften von denen, die seine höchsten Interessen wahren sollen; andere freilich, als die Kirche, die die aufopfernde Liebe des persönlichen Dienstes als Garantie verlangt. Man sagt wohl, eine Generalsynode werde nie eine Glaubensordnung geben, am Bekenntniß rütteln

wollen, den Lehrbüchern wird eine lange Dauer vorausgesagt, aber jede Generalsynode wird von der Berechtigung des §. 79 Gebrauch machen, wird Liebeswerke für das Ganze pflegen und auch wohl dem christlichen Leben eine neue Form geben wollen. Wie, wenn sie dieses nach modernen Zeitbegriffen versuchte, ohne Rücksicht auf die Ordnung, die der Herr durch die Apostel für alle Zeiten gegeben hat? Die Verfassung muß auf den Glauben eingehen und dem Unglauben einen Damm entgegensetzen. Wohl sagt man uns, wir sollen uns vom Vertrauen leiten lassen, auf eine bessere Zukunft hoffen; aber Vertrauen ist oft Leichtgläubigkeit, und das Gefühl der Gewisheit bezüglich des zu erwartenden Fortschritts theile ich nicht. Doch ich stelle Alles in Christi Hand. In seinem Rath können Gerichte verborgen liegen; der Druck der Masse kann die guten Hoffnungen zertrümmern; Ihm allein wollen wir die Sache anempfehlen; aber für mich enthält der Verfassungsentwurf viel Bedenkliches.

Schenkel: Es ist ein privilegium odiosum für den Berichterstatter, dieses Recht des letzten Wortes, nachdem die Hauptsache bereits aus berebtem Munde gesprochen wurde. Aber der Gegenstand ist so unerschöpflich, daß er nicht sobald zu Ende gesprochen werden kann. Wenden wir uns zugleich zu dem Kern der Sache, zu der Mitte der Frage.

Vor Allem gestatten Sie mir, eine doppelte Freude zu bezeugen. Als Berichterstatter spreche ich zuerst meine Freude aus über den Gang, den unsere Berathungen in der Kommission genommen haben, daß auch keinen Augenblick von uns verkannt wurde, daß wir Brüder in dem Einen Herrn, Glieder Einer Kirche sind, daß wir nie getrennt sein wollen. Der Gang der heutigen Verhandlungen hat dasselbe Gefühl in mir hervorgerufen. Auch bei verschiedenen Ansichten bewahrten wir die brüderliche Gesinnung. Die andere Freude ist die, daß das Verfassungswerk vorliegt und daß es im Allgemeinen so vorliegt, wie es ist. Die Kommission hat es ernst genommen; sie hat kritisch gerichtet, öfters mit Abänderungsvorschlägen sich befaßt; aber die Mehrheit wußte sich immer eins mit dem Ganzen. Aber Sie würden sich täuschen in der Ansicht der Mehrheit, wenn Sie

dächten, daß wir in phantastischer Weise in der neuen Verfassung schon ein neues kirchliches Leben sehen. Dieser jugendliche Standpunkt ist nicht der unsrige. Wir sind nüchtern. Wir wissen wohl, daß es sich hier um die Form handelt, nicht um den Geist, um ein äußeres Organ, nicht um Wesen und Leben der Kirche, aber die organische Form ist der Ausdruck des Lebens; eine Zwangsjacke würde das Leben lähmen.

Ich will es nunmehr noch versuchen, die mancherlei Einwürfe gegen den Verfassungsentwurf in einer kurzen Prüfung wo möglich zu widerlegen.

Es wurde gesagt, man fürchte, wenn die Verfassung in's Leben trete, Schwierigkeiten, ja Gefahren für Glaube, Lehre, Sitte, Kultus, und daß Mißtrauen gepflanzt werde auf Seite der Gemeinde. Ich fürchte dieß nicht, denn die Liebe treibet die Furcht aus. Die Liebe, die ich zur neuen Verfassung hege, läßt mich nicht fürchten. Aber es ist vielleicht auch der umgekehrte Satz richtig: „die Furcht treibet die Liebe aus.“ Die Furcht scheint manchen blind gemacht zu haben. Es scheint, daß wir den gegenwärtigen Zustand des sittlichen Volkslebens von verschiedenen Standpunkte auffassen, die einen zu heiter, die andern zu schwarz. Ich habe vorhin ein Wort vernommen, was ich als hingeworfenen Handschuh wohl aufnehmen möchte. Aber die Liebe zur Brüderlichkeit duldet es nicht. Es haben Viele eine zu schwarze Ansicht von der Lage der kirchlichen Dinge. Es hat kein Bruch der Verfassung stattgefunden; es hat keine vollkommene Anarchie geherrscht, ich bin es meinen Freunden schuldig, dieß zu erklären, und erkläre es zu Protokoll! Wenn die Petitionen auch nicht immer mit der gehörigen Würde am Fuße des Thrones niedergelegt wurden, so ist doch das Petitionsrecht eines der heiligsten Rechte, was hochgeachtet werden muß, wäre es auch selbst das Recht, Unvernünftiges zu begehren. Kein Rechtsbruch hat stattgefunden, so lange nicht, was die Verfassung, was die Regierung ausspricht, auf dem Wege der Revolution gebrochen worden ist. Das mußte gesagt werden, denn wir müssen offen sein! Doch nun kein Wort mehr davon!

„Man hege Befürchtungen von der neuen Verfassung.“
Mögen sie nur klar formulirt sein! „Im Wesentlichen jedoch sei die neue Verfassung ein Fortschritt, man könne sich auf ihre Grundlagen stellen, sie sei kein Bruch mit der Vergangenheit, aber sie enthalte Unzuträglichkeiten, Inkonsequenzen im Einzelnen.“

Begrüßen wir diesen Ausspruch mit Freuden. Hätte Jemand der neuen Verfassung Vollkommenheit zugetraut, und sogar Möglichkeit von Inkonsequenzen in derselben geleugnet, da müßte die neue Verfassung ein Wunder sein, vom Himmel herabgefallen, sie wäre nicht menschlich. So lange es sich nur um Inkonsequenzen handelt, nicht um den Gegensatz großer Prinzipien, so lange stehen wir auf demselben Grund und Boden, ist Verständigung möglich und ein Fortbauen auf dem gemeinsamen Grunde, bei Anerkennung des Unvollkommenen.

Ich komme zur Erörterung der Prinzipienfrage. Ist sie nicht eine schöne Täuschung der Friedensliebe, diese Einheit der Prinzipien?

Wenn ich den Stifter des Christenthums auf das Tiefste verehere als meinen Heiland und Erlöser, so muß ich ihn auf das Höchste bewundern, weil er eine Gemeinde geschaffen hat ohne Verfassung, während wir die Gemeinde fördern durch Verfassung. Warum that er dies? Weil er in diesem Punkte die Gemeinde frei wollte, weil er die Verfassungswerke nicht für göttliche Institutionen, sondern für menschliche Veranstaltungen wollte gehalten wissen, weil er menschlicher Freiheit, Verstand und Weisheit nicht vorschreiben wollte. Es gibt keine biblischen und bekenntnißmäßigen Verfassungen. Die frühern Bekenntnisse und selbst die Konkordienformel sieht Kultus und Verfassung als sogenannte Abiaphora an, als Mittelbdinge, nicht wesentliche, welche so oder so sein können, und lehren, daß deßhalb eine Landeskirche nie die Gemeinschaft aufkündigen dürfe. Dieser Punkt ist wichtig auch für den gegenwärtigen Augenblick.

Die neue Verfassung greift nicht in Lehre, Glaube, Sitte, Kultus ein. Erklären wir, daß wir hiermit nichts zu schaffen haben und nichts zu schaffen wollen, bleiben wir auf dem

Boden der Adiaphora, denn es handelt sich hier um die äußere Verfassung. Wir würden sündigen gegen dies Bekenntniß, wenn wir hier von Lehre und Glauben reden würden, fassen wir dies klar und scharf ins Auge. Gibt es unwandelbare Verfassungsprinzipien? — Diese Frage muß verneint werden, wie die Geschichte der Verfassungen durch die Erfahrung von Jahrhunderten darthut.

Im Mittelalter ist die Verfassung mit Geist und Wesen der Kirche in Widerspruch gekommen, weil das Kleid, der mittelalterliche Harnisch, die feine Seele des Christenthums erstickt hat in der Hierarchie. Darum hat der Protestantismus kämpfen müssen gegen die Hierarchie, er hat den Harnisch gesprengt und die gebundene Seele befreit; der freie, der heilige Geist ist in jugendlicher Frische und Kraft, aber auch in Unerfahrenheit hervorgegangen; es bedurfte eines Kleides für den jugendlichen Helden, welches Kleid sollte man ihm geben? Die Reformatoren verstanden sich nicht aufs Kleidermachen, sie hatten Wichtigeres zu thun. Luther in Uebereinstimmung mit Melancthon that 1527 den kühnen, unverzagten Griff, und legte die Kirche in ihrer äußern Erscheinung in die Hand des Fürsten. Er sagte zu ihm: „Ein Recht zur Regierung hast du nicht, wohl aber eine Pflicht, eine christliche Liebespflicht, die Kirche zu leiten. Das Volk kann es nicht, die Geistlichen wollen wir nicht; drum nimm du, o Fürst, als Vertreter des Staats und der Gemeinde die Regierung der Kirche in deine feste fürstliche Hand!“ Ich theile vollkommen die Ansicht, daß in menschlichen Dingen und besonders in der Kirche nicht die Schablone irgend einer Theorie den Ausschlag geben soll. Damals aber mußte es so sein, daß das landesherrliche Regiment unmittelbar auf die Kirche übertragen werden mußte. Sektenbildung würde die protestantische Kirche zerstört haben, wenn nicht ihre tapferen, frommen Fürsten als Schirmer aufgetreten wären. Heute noch besteht in einem großen Theile Deutschlands die landesherrliche Kirchenregierung, auch heute noch haben die Fürsten ihre Aufgaben für die Kirche, wenn auch in beschränkterem Maasse als früher die Verfassung ihnen zugestand. Daß die Reformatoren etwas geschichtlich

Gewordenes mit stiller Zustimmung auf die Kirche übertragen, war allerdings ein Uebelstand, aber wir hätten es nicht besser gemacht. Das Volk war ungebildet, die Schulen erbärmlich, eine öffentliche Meinung gab es noch nicht, die öffentlichen Angelegenheiten ruhten nicht in den Händen der Gemeinden, sondern in denen der Gelehrten, und Jahrhunderte lang regierten Theologen und Juristen die lutherische Kirche.

Daneben bildeten sich andere Organe in der reformirten Kirche, so in Zürich und Genf. Es war heute noch nicht von der Zürcher Verfassung die Rede, welche vollständig die Kirche in die Hand des Staats legte. Als geborener Schweizer und von Herzen umgeborener Badner, muß ich das Zürcher Reformators erwähnen, den man flach und nüchtern nannte, wenn er auch sein Leben auf dem Schlachtfelde opferte für die heilige Sache, der er diente. Er ging von einer großen Idee aus, daß das Christenthum die Menschheit umfasse, also auch den menschheitlichen Organismus, den Staat. Ein unchristlicher Staat war ihm ein Ungethüm. Er hat das Gottesreich schaffen wollen, es ist eine eigenthümliche Verwandtschaft zwischen den Ansichten von Zwingli und Nothe darin, daß der Staat von den Potenzen und Ideen des Christenthums durchdrungen sein müsse; es ist dies auch meine innerste Ueberzeugung.

Die Genfer Presbyterialverfassung bildete sich unter der gewaltigen Hand Calvins. Man hat von ihr oft eine unrichtige Vorstellung. Nach seinen ursprünglichen Gedanken, den ordres ecclésiastiques, findet sich in dieser Verfassung keine Spur von Cooptation, sie wurde mit der Genfer Aristokratie auf die Kirche übertragen, auch Calvin wollte einen von der Kirche durchsäurten Staat. In Einem jedoch wich Calvin von Zwingli ab: er wollte eine Kirche in und über dem Staat, er wurde theokratisch. Es war dies ein großer Fehler. Die auf aristokratischer und theokratischer Grundlage ruhende Genfer Verfassung hat sich allmählig aus dem Gemeindeleben herausgebildet; aber die eigentliche Wiege des Presbyterialismus war Frankreich. Dort gab es 5000 Calvinistische Gemeinden, aber nur durch einen langen

Heldenkampf mit Rom konnte der Protestantismus zu siegen hoffen. Im Kampf, im Krieg muß diktatorische Gewalt herrschen. Hierdurch bildeten sich in den Gemeinden aristokratische Körper, die sich selbst ergänzten. In der Zeit des Friedens und des Untergangs der zerquetschten Gemeinden ist dann die Form der Cooptation geblieben. Nach Max Göbel waren während des achtzehnten Jahrhunderts die Verhandlungen der Presbyterien und Synoden unter aller Kritik, und die Mitglieder mußten durch Geldbußen zum Erscheinen gezwungen werden. — Eine solche Verfassung war nicht lebendig.

Als nach den Freiheitskriegen, nach der Zeit der großen Erhebung Deutschlands, die Rheinlande an Preußen kamen, hatte es mit der Presbyterialverfassung ein Ende. Es wurde etwas Neues, Modernes eingeführt, Gemeindevahlen und Konsistorien damit verbunden. So geschah es auch 1821 in Baden. Wir haben heute schon so viel Belehrendes gehört, daß es eine Ilias nach Homer wäre, wenn ich weiteres sagen würde.

Daher nur noch wenige Worte über die Kernfrage. Es wurde als eine Thatsache behauptet, daß 1821 weder eine Presbyterial- noch Konsistorialverfassung bestanden hätte. Ich kann dem nicht ganz zustimmen, aber etwas Wahres ist daran. Weder reine Konsistorialverfassung und noch weniger reine Presbyterialverfassung gab es in unserem Lande, denn in der Pfalz war immer die Konsistorialverfassung neben der abgeschwächten Presbyterialverfassung einhergegangen, aber wie sollte zwischen beiden eine Verquickung statt finden? Die Prinzipien sind so verschieden, daß dieser Versuch nur unglückliche Folgen gehabt hätte. Die alt hergebrachten konsistorialen und alt hergebrachten Presbyterialelemente, die in die Unionsverfassung übergegangen sind, waren nur Reste, Trümmer. Man ließ stehen was man konnte, aber man nahm ein neues Prinzip hinzu, wie es seit der Reformation nicht dagewesen war: das Prinzip der Wahl durch die Gemeinde. Die badische Kirche hat dadurch, daß sie sich auf das Gemeindeprinzip stellte, eine prophetische Aufgabe. Wir wollen keine Massenherrschaft, der Geist soll herrschen, nicht der Leib. Der Impuls aber, der von unserm Baden ausge-

gangen ist, wird auf Jahrhunderte hinaus wirken und dazu sage ich Ja und Amen!

Ich wende mich nun zur Widerlegung der Einwürfe. Es sei nicht recht, sagte man, daß in der neuen Verfassung nicht beiden Prinzipien Rechnung getragen sei, wie in der Verfassung von 1821, aber es ist geschehen, wie Spohn bereits nachgewiesen hat, wenn auch beide Prinzipien dabei etwas zerklüftet wurden. Die Verfassung ist übrigens prinzipiell nicht presbyterial oder konsistorial. Man nennt uns inkonsequent. Warum sind wir es? Wir müssen historisch sein, wir müssen anknüpfen an das Vorhandene, wir unterwerfen uns der göttlichen Inkonsequenz, der göttlichen Weisheit in der Weltgeschichte, wir sind mäßig, liberal und konservativ, wir überlassen auch künftigen Synoden etwas.

Ein Redner ging noch viel tiefer in die Prinzipien ein und gab eine schöne Schilderung des ächten Gemeindeprinzips. Wie aber sein Prinzip angewendet werden soll, zeigte er nicht, die Idee des Gemeindeprinzips möchte ich wohl auch zu entwickeln versuchen, aber wir befinden uns hier auf einem praktischen Gebiet, es handelt sich um Anwendung der Grundsätze. Wohin würde uns z. B. der Grundsatz führen, daß sich die Gemeinde auf die Glieder stützen müsse, die gute Werke thun? Auf ein katholisches Prinzip. Wir würden das Prinzip des Glaubens verlassen; Missionswerk, Kirchenbesuch würde den Ausschlag geben. Unser Entwurf hält sich mehr auf dem evangelischen Boden. In jedem fünfundzwanzigjährigen ist etwas vom Glauben nach lutherischer Dogmatik. Kirche, Sakrament, Religionsunterricht werden innerlich doch etwas zu Stande gebracht haben. Ich glaube an die Gewalt des heiligen Geistes in der Gemeinde, auch in solchen, denen ich es nicht ansehe. Dieses Glaubensprinzip war die Wiege der Reformation. Sehen wir nicht überall nur auf die Werke!

Ein Wort noch zum Schlusse. Mit vielem von dem was ein Vorredner sagte, bin ich einverstanden, nur nicht mit seinem Bedenken. Warum soll sich die Verfassung nicht auf das Ge-

meindeprinzip gründen? Ist doch aus ihm das Wort hervorgegangen, was auch für uns das zu erstrebende Ziel bezeichnet, das Wort von der freien Selbstthätigkeit der Gemeinden in allen ihren Gliedern. Wir haben viel Schönes über die Freiheit gehört, es gibt aber auch viel unverständige Vorstellungen darüber. „Frei sind wir nur,“ wurde gesagt, „wenn wir aus dem eigenen Wesen heraus uns entwickeln können, wie wir sein sollen, nicht wie wir sind.“ Aber diese richtige Bemerkung paßt nicht, wenn sie gegen unsern Verfassungsentwurf gerichtet sein soll, welcher der Kirche die Freiheit einräumt, die aus ihrem Wesen heraus sich bildet, und nichts von außen aufgedrungen oder oktroyrt haben will. — Dieser Einwurf trifft uns nicht.

Es wurde mehrfaches Bedauern über Inkonsequenzen im Entwurf ausgesprochen; von einer wichtigen soll später die Rede sein. Es wurde nämlich getadelt, daß der Diözesansynode nicht gestattet sei, die Vertreter in die Generalsynode zu wählen. Niemand kann das Institut der Diözesansynoden höher stellen als ich, und ich hoffe einen reichen Segen von ihm, unter einer Bedingung, daß es sich in seinen Schranken hält; denn nichts hat Erfolg bei Ueberspannung oder Ueberschreitung der ihm gesetzten Grenzen. Die Diözesansynode ist für die Diözese da, dies sagt schon ihr Name, nicht aber für die Landesgemeinde, da hat sie nicht hineinzuarbeiten. Was aber will der Abgeordnete Mühlhäuser? Daß diese Diözesansynode die Interessen der Diözesangemeinde in der Generalsynode vertreten soll. Er will also lokale Vertretung, gerade in der Synode, die universale Vertretung bedarf; das ist inkonsequent.

Man fürchtet von der Entwicklung des Prinzips der freien Gemeinethätigkeit eine Bevormundung durch fremde Ideen. Aber Ideen haben keine äußere Gewalt. Bei bevormundenden Ideen ist es die Kraft, die bevormundet; vom Geist will ich bevormundet sein, er schafft Leben. Ich fürchte nicht die Ideen, sondern die Ideenlosigkeit, am meisten in der Kirche, und besonders den flachen Realismus, der zuletzt nur Materialismus ist.

Man tadelt ferner konstitutionelle Einrichtungen auf kirchlichem Gebiete. Ich verweise auf das, was Nothe hierüber trefflich gesagt hat. Ist der Repräsentativstaat nicht der sittliche, in welchem die allgemeine Vernunft und die Vernunft Weniger sich Geltung verschafft? Die sichtbare Kirche (von ihr allein ist die Rede), soll sie nicht vom Staat, dem sichtbaren Organismus der allgemeinen Menschenvernunft, lernen? Die Geschichte des Christenthums zeigt, daß diese Abhängigkeit von staatlichen Verhältnissen immer da war. Das Christenthum behaupte nur die Unabhängigkeit des Geistes und der Wahrheit. Einen Einfluß aber würde es nur gewinnen, wenn es eingeht in die Formen des Denkens, Fühlens und Wollens des Volkes.

Warum ist mir aber nun der Verfassungsentwurf eine so tief ernste Herzensangelegenheit? Ich wiederhole es, ich habe nur eine Befürchtung: Wenn die kirchliche Reaktion und Restauration fortschreitet, so wird das Christenthum in Deutschland dem Volksleben und den gebildeten Ständen immer mehr entfremdet und läuft Gefahr, zuletzt eine bloße Sekte zu werden. Ich aber möchte das Christenthum für die Bildung, und die Bildung für das Christenthum retten! —

Sechste Sitzung vom 27. Juni 1861.

Das Eröffnungsgebet sprach Dekan Blum mit Verlesung der Worte Matth. 6, 8—13:

„Euer Vater weiß, was ihr bedürft, ehe denn ihr ihn bittet. Darum sollt ihr also beten: Unser Vater in dem Himmel. Dein Name werde geheiligt. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel. Unser täglich Brod gib uns heute. Und vergib uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern ver-

geben. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

An der Tagesordnung ist die Berathung des Verfassungsentwurfes selber.

Im Abschnitt I. von der Kirche im Allgemeinen beantragt Rau, die ursprüngliche Fassung von §. 1 wieder herzustellen, worin die evangelische Kirche Deutschlands zuerst genannt ist, und nachher die Zugehörigkeit zur evangelischen Gesamtkirche. Den Zusatz der Kommission, von Christus dem alleinigen Haupte, hält er für unnöthig. Prälat Holzmann erläutert, wie man diesen Zusatz gemacht habe, um achtungswerthe Christen, denen die Weglassung bedenklich erschienen, zu beruhigen. Rau zieht seinen Antrag zurück. Doll will im Zusatz eine andere Ordnung, so daß am Schlusse die „evangelische Gesamtkirche unter Christo ihrem alleinigen Haupt“ genannt würde. Heintz erklärt, wie die Minderheit der Kommission mit dem von ihr gewünschten Zusatz nicht ein Bekenntniß von Christo, sondern zu Christo gewollt. Fink will die Fassung wie Doll, aber nach §. 1 der bisherigen Verfassung noch den Beisatz: „und in der heiligen Schrift die einzige Norm des christlichen Glaubens und Lebens erkennt,“ weil nur dadurch das Wesen der evangelischen Kirche bestimmt ausgesprochen wird. Nachdem noch Riehm den Zusatz in §. 1 begrüßt als eine Bürgschaft für Bestand der Landeskirche und ihre Zugehörigkeit zu der Gesamtkirche, und gewünscht, daß es ein Bekenntniß aller Herzen werde, tritt Fink dem Vorschlage Dolls bei, mit dem Antrag: daß nach §. 1 der bisherigen Kirchenverfassung der Beisatz gemacht werde: „und erkennt in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des Glaubens und Lebens.“

Nachdem noch Dieß und Hitzig Bedenken gegen den Antrag von Doll erhoben, spricht Mühlhäuser seine Freude aus, daß der Satz von der alleinigen Oberherrlichkeit Christi an die Spitze gestellt worden. Der Berichterstatter zeigt, wie eigentlich der Zusatz nicht nöthig gewesen, man aber doch gerne

das formelle Opfer gebracht habe, wie dem Sage der Kommission die logische Folge nicht mangle, und man mit der Erwähnung der Schrift noch mancherlei in den Satz aufnehmen müßte. Die Anträge von Fink und Doll werden verworfen.

Im zweiten Absätze erklärt Zittel: es seien nach seiner Meinung nicht bloß die bisherigen, sondern auch noch künftige Erläuterungen gemeint.

Der §. 1 lautet nun:

„Die vereinigte evangelische Kirche des Großherzogthums Baden, welche mit der evangelischen Gesamtkirche Christum als ihr alleiniges Haupt erkennt, bildet einen Theil der evangelischen Kirche Deutschlands. Ihr Bekenntniß findet sich in der Unionsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen ausgesprochen.“

Die Paragraphen 2 bis 7 werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu §. 7 bemerkt Paravicini: der Zusatz „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 114“ enthält gewissermaßen eine Aufforderung an den Oberkirchenrath Veränderungen zu machen. Die Synode soll auf ihrem Rechte bestehen. Fink: die Neubildung soll mit Genehmigung des Oberkirchenraths geschehen, weil man dieselbe nicht gut lange verschieben kann, Auflösung soll der Generalsynode zustehen. Guyet vertheidigt den Zusatz, der in beiden Fällen dem Oberkirchenrath eine Vollmacht zu provisorischen Bestimmungen gibt. Blum hält den Zusatz für unnöthig, Mühlhäuser für eine Verbesserung. Anerkennung einer neuen Kirchengemeinde und Eingliederung derselben wird besonders gewünscht bei Eintritt einer neuen Generalsynode. Dabei, wie bei der Auflösung, muß der Oberkirchenrath die Einleitung treffen. Er wünscht gesetzt: vom Oberkirchenrath vorbehaltlich der Zustimmung der Generalsynode. Zittel hält es nicht für bedenklich, wenn eine kleine Gemeinde bis zur Generalsynode warten muß mit der Entscheidung über ihr Stimmrecht. Spohn will den Zusatz nicht. In der Sache wird nichts geändert. Nau und Stöcker fordern Zustimmung

der Generalsynode. Nach etlichen weiteren Bemerkungen für und wider wird der Zusatz der Kommission durch Mehrheit angenommen.

Bei §. 8 erheben sich einige Anstände über den dauernden Ausenthalt im Kirchspiel. Die Anträge von Riehm: als dauernder Ausenthalt solle wenigstens ein Jahr gelten, von Gräbener, lieber „Berufung“ als „Beschwerde“ zu setzen, von Fink, („die Absicht der Zugehörigkeit zur Gemeinde durch Anmeldung beim Kirchengemeinderath zu erkennen zu geben“) wurden nach Ausführungen von Guyet und Schenkel mit Stimmenmehrheit verworfen.

Die Paragraphen 9 — 11 werden nicht beanstandet.

Zu §. 12, der von der Kirchengemeindeversammlung und dem Kirchengemeinderath handelt, erhebt Fink ausführlich seine Bedenken gegen die Kirchengemeindeversammlung, als eine für unser Land neue, von Gemeinden und Synoden nicht verlangte Einrichtung. Er tadelt den Namen, der der Sache nicht entspricht, da die rechte Gemeindeversammlung die gottesdienstliche sei, oder die zu Bericht und Berathung von christlichen Werken berufene (wie beim Gustav-Adolf-Verein und beim deutschen evangelischen Kirchentage) oder die regierende Versammlung aller Hausväter der Gemeinde. Die vorgeschlagene Gemeindeversammlung hat davon nur den Schein, beeinträchtigt die Gemeinde und den Kirchengemeinderath, enthebt die Gemeinde selbst eines Theils ihrer Pflichten und Rechte, bringt Zweifeln in die Gemeinde, vielleicht Spaltung, und hemmt die Einheit und Stetigkeit der Berathung, ohne die Grundlagen des Gemeindelebens durch Gewinnung mündigerer Mitglieder zu bessern. Was sie leisten soll, kann auf anderem Wege erreicht werden, nämlich durch einen von der Gemeinde zu erwählenden erweiterten Kirchengemeinderath, der seine Geschäfte unter sich vertheilt, und sich durch Beiziehung anderer Mitarbeiter zu ergänzen und zu verstärken hätte bis zur Neuwahl nach Ablauf von 7 Jahren. Der Redner schließt mit einer Stelle von Bunsen (Verfassung der Kirche der Zukunft S. 174), stellt aber keinen bestimmten Antrag.

Gegen ihn weist Guyet nach, wie nicht nur Rheinland-Westphalen, sondern auch Oldenburg und Sachsen-Weimar eine solche Versammlung eingeführt haben, wie Mannheim und Karlsruhe die Einrichtung von Wahlkörpern gehabt. Eine Zweiheit und Zwiespalt gibt es überall. Der angeblich erweiterte Kirchengemeinderath ist doch sehr beschränkt, und die in §. 45 gegebene Ausnahme soll man nicht zur Regel machen. Er schildert die musterhafte Mannheimer Diakonie, welche dem Kirchengemeinderath eingegliedert war. Mühlhäuser findet den Namen der Sache nicht angemessen, und hält dafür, daß diese Bestimmungen dem Prinzip der Selbstständigkeit der Gemeinde nicht entsprechen, die nur alle 3 Jahre sich zur Wahl versammelt. Man muß versuchen, aus dieser Mundtodtmachung die Gemeinde herauszuziehen durch öftere Versammlungen der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu Anhörung und Besprechung eines Jahresberichts über den Zustand der Gemeinde, die näheren und weiteren Nothstände und die Aufgabe der Kirche.

Kau: Diese größere Versammlung wird eine vortreffliche Pflegeschule für die Mitglieder des Kirchengemeinderaths werden. Der Name aber wäre besser: Ausschuß. Heinz: In der Kommission war darüber Einstimmigkeit. Die Freiheit der Gemeinde und das Ansehen des Kirchengemeinderaths wird dadurch nicht geschmälert, aber bei der Pfarrewahl der Versammlung zu viel eingeräumt.

Neuber widerspricht, daß die neue Einrichtung gar keine Vorgänge habe. Im Jahr 1821 war in den größeren Gemeinden ein Wahlausschuß. Auch Hitzig wünscht eine andere Benennung, so wie Paravicini, welcher von der Zweiheit der Körperschaften im kirchlichen wie bürgerlichen Leben weniger Zerwürfnisse befürchtet als von den Urwahlen, und sich des Vorschlages, Versammlungen aller Stimmberechtigten zu halten, freut.

Schenkel findet den Mangel eines bestimmten Antrages in der Schwierigkeit begründet, und hält den ersten Vorschlag von Fink für eine aristokratische, den anderen (von Mühlhäuser) für eine demokratische Erweiterung der Bestimmungen

des Entwurfs. Er zeigt, wie die Kirchengemeindeversammlung zwischen der Kirchengemeinde im Ganzen und dem Kirchengemeinderath vermittelt, wünscht nicht die Regierung der Masse, aber ihre Thätigkeit im Geist christlicher Liebe. Der Antrag von Rau, den Namen „Auschuß“ zu wählen, wird mit Mehrheit abgelehnt.

Bei der Verhandlung über die Kirchengemeindeversammlung will Gräbener die erste Fassung von §. 13 wieder hergestellt, daß in Gemeinden von weniger als 60 stimmberechtigten Mitgliedern die Gesamtheit dieser als Vertretung gelte.

Prälat Holzmann glaubt, daß das vorhandene Mißverhältniß durch den Antrag der Kommission getilgt werde. Zitel: Die gewählten Vertreter haben das Recht und die Pflicht, der Versammlung beizuwohnen. Wo nun das Recht ist, da wird in kleinen Gemeinden schwerlich eine Versammlung zu Stande kommen. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Bei der Berathung über die Stimmfähigkeit wird der Antrag der Kommission angenommen, daß als selbstständig nicht anzusehen sei, „wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.“ Zu 3, und 5, des folgenden Absages vermißt Doll die Erklärung über die Wiedereinsetzung des Ausgeschlossenen in ihr Stimmrecht, natürlich unter Voraussetzung der Reue und Besserung. Niehm stimmt bei: keine Kirchenzucht darf Bereuende für immer ausschließen.

Gräbener, Fink, v. Stöfer, Rau sprechen in ähnlichem Sinne, zum Theil mit dem Wunsche, daß der Ausgeschlossene seine Bitte um Wiedereinsetzung aussprechen sollte, was nach Paravicini durch Aufstellung der Wählerlisten unnöthig wird, was auch Spohn mit Verweisung darauf behauptet, daß der Kirchengemeinderath auch Ausländern das Stimmrecht ertheilen kann.

(Fortsetzung folgt.)